

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
der Ortsgemeinde St. Martin vom 20.12.2016
in der Verbandsgemeinde Maikammer

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Ortsgemeinderat St. Martin in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr.....	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2/3
§ 3a Sonder-Maßstab Corona-Krise.....	3
§ 4 Beitragssatz	4
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren.....	4/5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Ortsgemeinde Sankt Martin erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorzogenen Beitragspflichtigen
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebsitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen

ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 3a

Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

(1) Für das Erhebungsjahr 2020 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch folgende Absätze.

(2) Für die Maßstabkomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr bzw. des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.

(3) Für die Maßstabkomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Für die Maßstabkomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kirrweiler festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistung
 nicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde St. Martin vom 16. Mai 2008 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

St. Martin , 27.10.2020

Ortsgemeinde St. Martin

gez. Timo Glaser
(Ortsbürgermeister)

- Anlage Betriebsartentabelle-

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90 %	9 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90 %	11 %
A03	Campingplatz	100 %	15 %
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100 %	19 %
A05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100 %	9 %
B.	Gastronomie:		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	70 %	9 %
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	70 %	5 %
B03	Café, Eisdielen, Bistro	70 %	9 %
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	70 %	12 %
B05	Schankwirtschaft	70 %	11 %
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80 %	17 %
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	70 %	10 %
C.	Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	40 %	7 %
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	30 %	6 %
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	30 %	6 %
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	30 %	6 %
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	30 %	6 %
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	30 %	3 %
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	30 %	4 %
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	30 %	2 %
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	30 %	6 %
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	30 %	4 %
CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	60 %	9 %
CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	30 %	6 %
CB.	sonstige Waren		
CB01	Apotheke	8 %	5 %
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	30 %	6 %
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	30 %	5 %
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	25 %	5 %

CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	30 %	7 %
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	70 %	7 %
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	25 %	3 %
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	25 %	4 %
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	50 %	8 %
CB10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	50 %	9 %
CB11	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	30 %	5 %
CB12	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	20 %	8 %
CB13	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	25 %	6 %
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	20 %	4 %
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30 %	6 %
CB16	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwagen, Sonderposten etc.)	30 %	6 %
CB17	Optiker (nicht Hörgeräteakustik – unten sonstiges Warenangebot)	30 %	12 %
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:</u>		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75 %	19 %
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90 %	44 %
D03	Spielautomatenbetrieb	25 %	10 %
D04	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschli. evtl. Gerätevermietung	25 %	17 %
D05	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	25 %	23 %
D06	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	25 %	4 %
D07	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75 %	12 %
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2 %	28 %
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2 %	27 %
EA03	Friseurbetrieb	20 %	14 %
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	20 %	19 %
EA05	Sauna, Solarium	20 %	6 %
EA06	Tierarztpraxis	2 %	18 %
EA07	Zahnarztpraxis	2 %	18 %
EA08	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	15 %	13 %
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittell. Vorteil:</u>		
EB01	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	40 %	19 %
EB02	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltungen(/-Vermittlung)	6 %	9 %

EB03	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	15 %	9 %
EB 04	Parkraumbewirtschaftung	55 %	8 %
F.	Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	15 %	2 %
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	30 %	8 %
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	15 %	3 %
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	15 %	7 %
FA05	Catering, Partyservice	20 %	9 %
FA06	Druckerei, Verlag	15 %	7 %
FA07	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	15 %	5 %
FA08	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	30 %	4 %
FA09	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	30 %	4 %
FA10	Flaschenhandel, Flaschengroßhandel	15 %	2 %
FA11	Kfz-/Zubehör-Handel	15 %	4 %
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	15 %	9 %
FA13	Kfz-Vermietung	6 %	9 %
FA14	Kraftwagenbetrieb	15 %	7 %
FA15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	12 %	4 %
FA16	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	12 %	10 %
FA17	Telekommunikationsunternehmen	12 %	2 %
FA18	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	25 %
FA19	Versorgungsunternehmen, Energie-	15 %	1 %
FA20	Weinlabor	30 %	16 %
FA21	Abfallbeseitigung, Containerdienst	15 %	8 %
FB.	Bauwirtschaft:		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	12 %	26 %
FB02	Bauunternehmen	12 %	10 %
FB03	Dachdeckerei	12 %	8 %
FB04	Elektroinstallation	12 %	10 %
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	12 %	15 %
FB06	Garten-/Landschaftsbau	12 %	9 %
FB07	Gerüstbau	12 %	10 %
FB08	Glaserei	12 %	10 %
FB09	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	12 %	9 %

FB10	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	12 %	14 %
FB11	Raumausstattung	12 %	12 %
FB12	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	12 %	9 %
FB13	Schreinerei, Tischlerei	12 %	10 %
FB14	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	12 %	13 %
FB15	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	12 %	8 %
FB16	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	12 %	10 %
FC.	<u>Dienstleistungen</u>		
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	15 %	18 %
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	15 %	17 %
FC03	Fotostudio	15 %	18 %
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	15 %	13 %
FC05	Lohnunternehmen, Lohnabfüllung	10 %	20 %
FC06	Gebäude-/Fensterreinigung	15 %	14 %
FC07	Geld- u. Kreditinstitut	30 %	6 %
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	100 %	17 %
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5 %	19 %
FC10	Weinkommission	10 %	4 %
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	10 %	29 %
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	10 %	29 %
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	20 %	20 %
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	12 %	23 %
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung Event-Technik	15 %	15 %
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	12 %	33 %
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	15 %	8 %
FC18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	30 %	15 %
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	12 %	18 %
FC20	Grafik-Design	30 %	25 %